**Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger**

**„Schnuppervorlesung“ IPR/IZVR, Montag 4.2.2019, 10 c.t.**

**Schwerpunkte 3 und 4 (StPrO 2016)**

**I. Internationales Privatrecht: Welches (nationale) Recht ist auf einen grenzüberschreitenden Privatrechtssachverhalt anwendbar?**

Fall 1: Die S-AG, ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das u.a. Windkraftanlagen herstellt, will entsprechende Anlagen für verschiedene Windparks in Deutschland, Dänemark, Norwegen und Irland fertigen, sie den jeweiligen Betreibern liefern und vor Ort montieren. Welches Recht ist auf die jeweiligen Verträge anwendbar?

Fall 2: Achilles Apostolos (A) und Eurydike Evangelios (E), beide griechische Staatsangehörige, schließen in Griechenland vor einem Popen die Ehe. Zwei Jahre später siedeln sie nach Deutschland um und geben bei Abgabe ihrer Steuererklärung an, sie seien verheiratet.

**II. Internationales Zivilverfahrensrecht: Welche Gerichte sind zuständig?**

Fall 3 (nach EuGH v. 12.5.2011, Rs. C-144/11 *Berliner Verkehrsbetriebe/JP Morgan*):

Die BVG schloss verschiedene Cross-Border Leasing-Geschäfte mit amerikanischen Unternehmen ab und sicherte sich durch Währungs-Swap-Geschäfte mit der JP Morgan Bank gegen mögliche Wechselkursschwankungen zwischen Euro und Dollar ab. In den Verträgen wurde London als Gerichtsstand vereinbart.

Durch die weltweite Banken- und Finanzkrise bedingt, endeten die Swap-Geschäfte mit einem Verlust für die BVG in Millionenhöhe. Gegen die vor dem Londoner High Court erhobene Zahlungsklage der Bank wehrt sich die BVG mit der Rüge der Unzuständigkeit. Der Vorstand der BGV sei nicht befugt gewesen, die Swap-Verträge abzuschließen, da sich diese Geschäfte außerhalb des Zwecks der Gesellschaft befinden würden (*ultra vires*). Der entsprechende Gesellschafterbeschluss sei nichtig gewesen.

Unterstellt, der Einwand der Bekl. trifft zu: Ist der High Court international zuständig?

**III. Internationale Sachrechtsvereinheitlichung**

1. Auf europäischer Ebene

2. Auf weltweiter Ebene

**IV. Rechtsvergleichung**

**Quellen**

**I. EGBGB**

**Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)**

1Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. 2Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

**Artikel 11 Form von Rechtsgeschäften**

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

**Artikel 13 Eheschließeung**

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) (3) …

(4) 1Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. 2Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++

**II. Rom I-Verordnung (VO 593/2008)**

**Artikel 3 Freie Rechtswahl**

(1) 1Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. 2Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Falles ergeben. 3Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2)-(4)…..

**Artikel 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht**

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

*a)*Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

*b)*Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

……

**Artikel 19 Gewöhnlicher Aufenthalt**

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen der Ort ihrer Hauptverwaltung.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, ist der Ort ihrer Hauptniederlassung.

(2) Wird der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung geschlossen oder ist für die Erfüllung gemäß dem Vertrag eine solche Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung verantwortlich, so steht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dem Ort gleich, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.

(3) Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

**Artikel 21 Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts**

Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung („ordre public”) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++++

**III. Europäische Gerichtsstands- und VollstreckungsVO=Brüssel Ia VO (VO 1215/2012)**

**Art. 4 [Allgemeiner internationaler Gerichtsstand]**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

**Art. 25 [Zulässigkeit und Form von Gerichtsstandsvereinbarungen]**

(1) 1Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell ungültig. 2Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. 3Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

*a)*schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,

….